

„Ein reiner Irrsinn“

Die elsässischen Simultankirchen im 19. Jahrhundert

Von

Claude Muller

„Man kann nicht darüber hinwegsehen, dass im Elsass, wenn es um Religionsfragen geht, das ganze Land sich in zwei feindliche Lager spaltet. Und sogar Leute, die durch öffentliche oder andere Stellung, durch ihre Erziehung, den Rang, den sie in der Gesellschaft einnehmen, von diesen Einflüssen verschont sein sollten, verhalten sich wie die Anderen¹“. Diese Aussage des Präfekten Sers², eines Protestanten, vom Juli 1843, führt uns unumwunden in diese unfriedliche Welt ein. Es geht um die Simultankirchen³, die von den Katholiken und den Lutheranern, seltener von den Calvinisten, zum Gottesdienst benutzt wurden.

Diese besonderen Kirchen, die dem Simultaneum unterstehen, können als deutliche Zeichen für die kirchlichen Beziehungen im Elsass gelten. Unter den anderen Konfliktstoffen sind die um das Simultaneum sehr aussagereich, blieben allerdings sehr lange von der Forschung unberücksichtigt⁴. Der Streitige Umgang mit diesem Thema im 19. Jahrhundert lässt sich in drei Perioden gliedern⁵. Von 1801 bis 1841 wird dieses Erbe der Vergangenheit nur mit Zögern

1 Archives Départementales du Bas-Rhin, Straßburg (künftig = A.D.B.R.), V 351 (Übersetzung vom Vf.).

2 Paul LEULLIOT, Sers, in : Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne Heft 35, 2000, S. 36–22.

3 Claude MULLER, La tension religieuse entre protestants et catholiques dans le Bas-Rhin en 1843, in : Revue d'Alsace 108 (1982) S. 123–132.

4 Claude MULLER / Bernard VOGLER, Catholiques et protestants en Alsace. Le simultaneum de 1802 à 1982 (Publications de la Société savante d'Alsace et des régions de l'Est 34), Strasbourg 1983, 270 S.

5 Für das deutsche Gebiet siehe Christoph SCHÄFER, Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches, Frankfurt/M. 1995; Bernard VOGLER, Simultaneum, in: Theologische Realenzyklopädie Bd. 31, 2000, S. 280–283; Heinz HENKE, Wohngemeinschaften unter deutschen Kirchendächern. Die simultanen Kirchenverhältnisse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, Leipzig 2008, 230 S.

angefasst. In der darauf folgenden Zeit (bis 1870) lodern in sehr vielen Orten Streitigkeiten auf. Schliesslich können wir eine interessante Variante beobachten: nämlich wie im deutsch gewordenen Elsass (1870–1914) die Verwaltung zur Lösung dieser keiklen Probleme beigetragen hat⁶.

1. 1801–1841: Das Problem wird nicht als solches erkannt

„Die Diözese Straßburg ist in mancher Hinsicht eine Besonderheit im Königreich. Sie ist es insbesondere im Bezug der Glaubenzugehörigkeit der Einwohner“, schreibt der Bischof von Straßburg, Mgr Le Pape de Treven, am 15. Dezember 1828 nach einer Rundreise durch sein neues Wirkungsfeld. Anfang des 19. Jahrhunderts zählt⁷ das Elsass 1.018.000 Einwohner; darunter 760.000 Katholiken (74,6 %), 238.000 Protestanten (23,4 %) und 20.000 Juden (1,9 %). Deutlicher gesagt: von zwei Protestanten in Frankreich lebt einer im Elsass, ebenso einer von zwei Juden. Etwa hundert Jahre später (1910) bestehen folgende Verhältnisse: 1.218.803 Einwohner – aufgeteilt in 867.194 Katholiken (71,1 %), 322.943 Protestanten (26,5 %), 23.468 Juden (1,9 %) und 2.0728 Verschiedene (0,2 %). Diese Erhebungen zeigen, dass der katholischen Mehrheit eine bedeutende religiöse Minderheit gegenüber steht. Im Laufe der Zeit, nach der Abtretung des Elsass an Frankreich im Friedensvertrag von Frankfurt vom 10. Mai 1871, hat die protestantische Bevölkerung zugenommen. Im Gegensatz zu Frankreich ist das Elsass religiös gemischt, während diese Lage im Oberrheinraum nicht ungewöhnlich ist.

Das Simultaneum, ein heikles Erbe

Unter Simultaneum versteht man, dass dasselbe Kirchengebäude sowohl von der katholischen als auch der evangelischen Glaubensgemeinde für den Gottesdienst genutzt wird. Octave Meyer⁸ formuliert das folgendermaßen: „Verfügbarkeit ein- und desselben Kirchengebäudes für zwei Religionsgemeinschaften, bei

6 Für die Pfalz siehe: Hans AMMERICH, Das Simultaneum zu Rohrbach in : 500 Jahre Kirche in Rohrbach, 1984, S. 13–34 ; DERS., Auswirkungen des Simultaneums im kirchlichen Alltag, dargestellt an Beispielen aus dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, in : Hans Walter HERRMANN (Hg.), Die alte Diözese Metz. Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Saarbrücken 1993, S. 277–292; DERS., Katholisch und protestantisch zugleich. Zur Entstehung der Simultankirchen in der Pfalz, in : Elizabeth REIL / Rolf SCHIEDER (Hg.), Wahrheit suchen – Wirklichkeit wahrnehmen (Landauer Universitätschriften Theologie; 4), Landau 2000, S. 255–264; DERS., Von Simultan zu Heilig Kreuz. Grundlinien der katholischen Gemeinde in Zweibrücken im 19. Jahrhundert, in: Charlotte GLÜCK-CHRISTMANN (Hg.), Zweibrücken 1793 bis 1918, Blieskastel 2002, S. 358–377; DERS., Die Entstehung der Simultankirchen in der Pfalz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 62 (2010) S. 199–218; Paul WARMBRUNN, Simultaneen in der Pfalz, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 14 (1988) S. 97–122.

7 A.D.B.R., V 351.

8 Octave MEYER, Le simultaneum en Alsace, Saverne 1961, S. 8.

denen die eine minoritär ist, oder anders ausgedrückt, dass im selben Gebäude beide Konfessionen ihre Gottesdienste verrichten. In der Praxis wird das Gebäude in zeitlicher Folge benützt, um Durcheinander und Unannehmlichkeiten zu verhindern, also folgt am angegebenen Tag der Gottesdienst einer Konfession dem der anderen, im selben Raum“.

Die Einführung eines Simultaneums ist z. B. für das Jahr 1563, in einem Vertrag zwischen dem Grafen von Hanau-Lichtenberg und den Stiftsherren von Peter und Paul in Neuwiller-lès-Saverne bezeugt, im saarländischen Uchtelfangen für das Jahr 1621 und auch sonst in Lothringen, in der Franche-Comté, in den südlichen Niederlanden, im Rheingebiet und speziell in der Pfalz. Die Einführung im Elsass beginnt im größeren Umfang im Jahr 1684, als Ludwig XIV. den Katholizismus restaurieren und den Protestantismus ausrotten wollte⁹.

Die Anregung zu dieser Lösung mag vom Generalvikar der Diözese, zugleich Propst des Stiftes von Neuwiller-lès Saverne, gekommen sein. Die Ausbreitung beruht auf einem königlichen Brief vom 25. Juli 1684, in dem unter Umgehung der Instanzen die Regelung für das pfälzische Oberamt Germersheim auf *non seulement dans la Basse Alsace, mais dans les lieux de la province qui sont de religion luthérienne* anzuwenden befohlen wurde. In der Mehrzahl der Fälle wurde die Maßnahme – den Chorraum den Katholiken, das Kirchenschiff den Protestanten – von 1684 bis 1687 angeordnet. Aber es gibt auch spätere Fälle wie in La Petite Pierre im Jahr 1737.

Die Zahl der durch zwei Konfessionen genutzten Kirchen nimmt regelmässig zu: 1683 (7), 1684 (11), 1685 (35), 1687 (72), 1695 (101), 1713 (128), 1740 (150), 1765 (159 – die Höchstzahl), 1802 (150). Von Anfang an gibt es ein schwieriges Zusammenleben und die Diskussionen dauern das ganze 18. Jahrhundert hindurch an, auch in der Revolutionsperiode. Zu erwähnen bleibt, dass das Simultaneum mit 129 Kirchen im Wesentlichen ein unterelsässisches Phänomen ist, im Oberelsass waren es nur 21 Kirchen.

Von der Intervention zum Wegschauen

Nach der Revolutionsperiode war es wichtig, den bürgerlichen Frieden wieder herzustellen, besonders auf religiösem Gebiet. Der Priester, dem die Diözese Strassburg anvertraut wurde, ist Jean-Pierre Saurine, der ehemals den Verfassungseid abgelegt hatte, der aber nun die Ansichten Napoleons teilte: nämlich das Vergangene zu vergessen. „Zur Festigung des Staates gehört die Beschwichtigung der religiösen Seelen ohne eine der wichtigsten Errungenschaften der Revolution, die Gewissensfreiheit, zu opfern“. Äußerst wichtig ist es in den religiös gemischten elsässischen Gemeinden, insbesondere in denen eine Simul-

⁹ Claude MULLER, Simultaneum, in: L'Encyclopédie de l'Alsace 11, Strasbourg 1985, S. 6896–6903.

tankirche besteht, eine solide Regelung zu schaffen, um die unangenehmen Reibereien des 18. Jahrhunderts zu verhüten.

Nun, das 1801 geschlossene Konkordat schweigt sich über diese Frage aus. Erst in den Ausführungsbestimmungen dann, den ‚organischen Artikeln‘, findet sich zu dieser Angelegenheit der Art 46. Er besagt „ein Gotteshaus kann nur einem Kultus geweiht sein“. Der Verfasser der Artikel, Minister Portalis, ergänzt, dass „dadurch Streitigkeiten und Skandalen vorgebeugt werden soll.“ Dies geschah wahrscheinlich in Erinnerung an die Schwierigkeiten, als sich *Prêtres jureurs* bzw. *non-jureurs* (Priester die den Verfassungseid abgelegt und jene die ihn verweigert hatten) dasselbe Gebäude geteilt haben. Das waren zwar gemischt, aber in beiden Fällen katholisch genutzte Kirchen.

Sobald der Unterpräfekt von Barr, in dessen Bezirk mehrere Simultankirchen bestehen, von diesen Bestimmungen erfährt, macht er die praktische Schwierigkeit geltend, diesen Artikel 46 wörtlich umzusetzen. Er schreibt: „wie man es auch angeht, ist es schwierig und bringt Aufregung und Durcheinander“. Insbesondere schlägt er vor, die gemischt genutzten Kirchen beizubehalten, um so mehr, als seiner Meinung nach „das Simultaneum des Kultes durch den Brauch verankert ist und keinesfalls Unannehmlichkeiten brachte, sondern die Bande zwischen Katholiken und Protestanten zu einer gütigen Brüderlichkeit geknüpft hat“. Diesem irenischen und von der Praxis widerlegten Argument folgt eine überzeugendere Überlegung: „Nach zwölf Jahren der Revolution bleiben uns nicht die Mittel, nicht die nötigen Einnahmen um kostspielige Bauten zu errichten“.

Durch den Präfekten werden diese Überlegungen, eventuell mit anderen, dem Minister übermittelt. Dieser ändert seine Meinung und beschließt: „fürderhin soll die Ausübung des Gottesdienstes verschiedener Kulte im selben Gotteshaus toleriert werden“. Und weiterhin schreibt er: „Bewährte Bräuche zu zerstören, wenn sie alt sind, würde den Samen der Rivalität, des Hasses und der Zwietracht säen, was das Gesetz zu verhindern suchte“. Abschließend schreibt er: „Es ist also klug und sogar notwendig in den gegenwärtigen Umständen keine Innovation bei den herkömmlichen Bräuchen, was den Gottesdienst verschiedener Kulte im selben Gotteshaus betrifft, vorzunehmen, bis die Umstände es erlauben, jedem Kult ein Kirchengebäude zuzuweisen“. Dieser ausdrücklichen Willensbekundung folgt allerdings völlige Untätigkeit.

Jede Opposition ersticken

Das Ignorieren der schwierigen Erbschaft des 18. Jahrhunderts zeigt rasch Folgen, und Portalis wird damit konfrontiert. Im Empire sind hin und wieder Schwierigkeiten zu verzeichnen. In Scharrachbergheim, Wolfgantzen, Wangen und Balbronn gibt es (1803) Unstimmigkeiten über die Benutzungszeiten. Mit übertriebenen Worten klagt der Pfarrer, der Preuschkorf und Lampertsloch be-

treut, „dass die Protestanten sich wie Tiere auf den Altar werfen“. In Cleebourg und Rountzenheim wird (1806 bzw. 1807) über die Zeiteinteilung gestritten. 1806 wird in Gundershoffen die Benutzung des Chores bestritten. Mgr Saurine berichtet dem Kultusminister, dass ein Kruzifix beschädigt wurde. In Mietesheim wird von der Zerstörung eines katholischen Altars in der Revolutionszeit gesprochen, desgleichen 1806 in einem Nachbarort sowie 1807 in Gunsbach. In Lembach geben die Prozessionsfahnen vier Jahre lang (1810–1814) Anlass zu Missstimmungen. In Gundershoffen besteht ein Streit bezüglich der Bänke (1812), in Uttenhoffen abermals (1813) bezüglich eines Altars. Überall scheinen diese Beanstandungen vertuscht zu werden, denn die örtlichen Verwalter haben alles Interesse, nicht aufzufallen. Es geht um Ihren Posten. Die Präfekten des Oberelsass, besonders aber des Unterelsass haben sie über ihre persönliche Verantwortung für solche Zerwürfnisse belehrt.

Bei der Restauration des Königtums kam der Katholizismus wieder zu Ehren, das konnte nur ein Neuaufleben der Gegensätze mit sich bringen. Die katholischen Pfarrer und die Kirchengemeinden wurden aggressiver. Gelegentliche Streitigkeiten sind für Eschery 1819 und Horbourg 1821, sowie Herbitzheim 1825, Voellerdingen 1826, Scharrachbergheim und Hunawir, Irmstett 1822, Bischwihr 1828 und Waltenheim 1830 nachgewiesen. Besonders das Gebiet „Outre-Forêt“ (nördlich des Hagenauer Forstes) ist von Streit heimgesucht. In Preuschdorf will ein Pfarrer 1828 eine längst überlebte Andacht wieder einführen, was ihm schwer aufstößt. In Reimerswiller streitet man von 1819 bis 1827 über die Abfassung einer Regelung. In Lampertsloch beklagen die Katholiken 1828 und 1829, dass die Protestanten in den Chor der Kirche eindringen. In Froeschwiller hingegen sind es die Protestanten, die sich von 1824 bis 1826 der Aufstellung von Prozessionsfahnen widersetzen.

Unterschiedliche Sorgen gibt es in Niederseebach 1824 bis 1830, in Langensoultzbach 1825, Niederbetschdorf 1825, Oberbetschdorf 1826–1827, Buhl 1825, Roppenheim 1825 und 1826, Hatten 1826 bis 1829, wo die Katholiken den Chor abschließen wollen, Leiterswiller¹⁰ 1826 und 1829, Niedersteinbach 1827, Griesbach 1828 und Schwabwiller 1829 bis 1830. In allen diesen Angelegenheiten versuchen die Sous-Préfets und Préfets zu verzögern und die Sache ausreifen zu lassen, was nicht immer gelingt. Wo sowohl die Kirchenfabrik als auch die Presbyterien die Affären hochspielen, bagatellisiert sie hingegen die Verwaltung.

In der Julimonarchie (1830–1848) bestehen die Konflikte abgeschwächt weiter. In Lampertsloch wird 1830/1831 eine Simultankirche neu erbaut, aber die beiden Geistlichen können sich nicht über die Hausordnung einigen; auch in Niederseebach diskutiert man von 1830 bis 1837 über die Hausordnung. Weiter-

10 Paul LEULLIOT, Deux exemples de difficultés du simultaneum en Alsace (Buhl et Leiterswiller), in : Revue d'Alsace 78 (1931) S. 182–188.

hin sind fünfzehn Ortschaften mit Problemen zu nennen: Kutzenhausen (1831), Niedersteinbach (1830–1832), Sundhouse (1831–1832), Wingen (1831–1834), Forstfeld (1833–1837), Weiterswiller, Reimerswiller und Vendenheim (1833–1834), Ostheim und Andolsheim (1835), Mittelwihr (1835–1836) und Hunawih, Bischwihr und Woerth (1836–1838) und besonders Gundershoffen, wo es von 1834 bis 1841 um die Altäre, die Kanzel und die Bänke in der neu errichteten Simultankirche ging. Dieser Streit sollte später schwere Folgen nach sich ziehen. Wenn an einem Ort ein Streit ausbricht, dehnt sich das, wie zur Nachahmung, oft auf Nachbardörfer aus. Die Verantwortung der einzelnen geistlichen Amtsträger unterliegt dabei keinem Zweifel.

In dieser ganzen Periode, von 1801 bis 1842, wurde im Elsass nur in zehn Kirchen das Simultaneum aufgehoben: Neuwiller-lès-Saverne und Wissembourg 1802, Brumath, Mulhouse und Oberseebach 1804, Wintzenbach 1812, Barr 1826, Reimerswiller 1828, Keskastel 1833 und Pisdorf 1841. Die damalige Bevölkerung muss diese Einrichtung nicht unbedingt als nachteilig angesehen haben. In einigen Fällen wurde sogar ein Simultaneum neu eingeführt, so in Sondernach 1825, in Domfessel 1826 sowie in Niederseebach und Forstfeld 1837. Im Jahr 1841 bestehen also im Elsass 144 gemischt genutzte Kirchen. Seit 1805 hatte sich die Zahl nur unwesentlich verändert.

2. 1842–1870: Die Simultanfrage schlägt Wellen

Am 24. Juli 1843, kaum in sein Amt eingeführt, berichtet Mgr André Raess dem Kultusminister zur Lage von einem ländlichen Elsass, „wo der Protestantismus, trotz seiner zahlenmäßigen Minderheit sich herrschsüchtig und wo die Pastoren sich so intolerant, so exklusiv, so regsam zeigen“. Diese scharfe Formulierung vermittelt uns einen Eindruck von der leidenschaftlichen Verbitterung dieser Periode, was es bisher so kaum gab.

Höhepunkt einer Krise

Die Ernennung von Mgr André Raess auf den Bischofsstuhl von Straßburg fällt zusammen mit einer noch nie gekannten Krise. Die Zeitumstände und dieser Mann trafen aufeinander. Es beginnt in Gundershoffen, wo es zwischen Katholiken und Protestanten, eingedenk der langwierigen Diskussionen im nahen Gumbrechtshoffen bezüglich des Chors, zu Handgreiflichkeiten kommt. Für die Verwaltung offenbart sich so eine böartigen Konfliktquelle, die man vergebens zu beseitigen sucht. Der Religionsstreit von Gundershoffen nimmt solche Ausmaße an, dass der Kultusminister eingreifen muss.

Am 15. Mai 1843 trifft Minister Martin du Nord eine Entscheidung: In Gundershoffen steht, wie in allen gemischt genutzten Kirchen, der Chor rechtmäßig den Katholiken zu. Dabei aber verkennt er eine wesentliche Tatsache, nämlich, dass seit dem 18. Jahrhundert in annähernd der Hälfte der Simultankirchen des Elsass die Protestanten wegen Platzmangel im Schiff auch den Chor benützen.

Andererseits sind auch die Katholiken im Chor eingeeignet und benutzen das Kirchenschiff. Der demographische Aufschwung bringt diese Regel zu Fall; der Brauch bricht das Gesetz. Diese Entscheidung des Ministers löst bei den Protestanten eine Welle der Entrüstung aus. Eine Deputation begibt sich nach Paris und bewegt den Minister zur Änderung seiner Position.

Der Minister erkennt seinen Irrtum. Am 22. April veröffentlicht er einen neuen Entschluss, der den vorhergehenden aufhebt und in dem er anerkennt, dass jeder Fall einer gemischt genutzten Kirche als Einzelfall zu behandeln ist und dass die Entscheidung in letzter Instanz ihm zufällt. Diese Entscheidung missfällt nun wieder den Ultras unter den Katholiken, so auch den Zeitungen „L'Abeille“ des Abbé Heimbürger und dem „Observateur du Rhin“ von Joseph Axinger, beide alarmiert durch die Affäre von Baldensheim, die jetzt entsteht und sich entfesselt. In Gundershoffen lassen die Katholiken, trotz der Entscheidung des Ministers, ein Gitter zwischen Chor und Schiff errichten, um den Protestanten den Zugang in ihren Teil der Kirche zu versperren. Gewaltszenen gibt es nun nicht nur in Gundershoffen sondern auch an anderen Orten. Die Einen versuchen Gitter aufzustellen, die Anderen reißen sie nieder.

Endlose Diskussionen über das Versperren oder Öffnen des Chores, aber auch über die verschiedenen anderen gewöhnlichen Streitpunkte sind besonders für das nördliche Elsass zu verzeichnen: in Oberbetschdorf 1842 bis 1844, Reimerswiller 1841 bis 1842, Kauffenheim 1841 bis 1842, Gundershoffen 1845, Gumbrechtshoffen 1843 bis 1846, Mietesheim 1843 bis 1844, Niederbetschdorf 1843, Wingen 1843 bis 1844, Niederbronn 1843, Preuschkirch 1843 bis 1846, Morsbronn 1843 bis 1849, Cleebourg 1844 bis 1846, Langensoultzbach 1844 bis 1846, Froeschwiller 1845 bis 1846, Woerth 1846 bis 1847 und Schwabwiller 1845.

An anderen Orten leben alte Streitigkeiten wieder auf: in Ernolsheim 1840 und 1844, Vendenheim 1841 bis 1848, Graufthal 1842 bis 1852; um langwierige Verhandlungen oder auch leichtere Fälle ging es bei: Romanswiller, Waltenheim, Makwiller 1843 bis 1844, Kirrwiller 1845 bis 1850 oder Domfessel 1845. Umgekehrt wird in Kutzenhausen 1843 das Simultaneum eingeführt. Im Oberelsass scheint die Lage ruhig, sieht man von Spannungen in Wolfgantzen ab.

Eine Antwort auf die Krise

Die sich gleich beim Amtsantritt von Mgr Raess auftürmenden Schwierigkeiten bewegen ihn, alles in die Wege zu leiten um dem Simultaneum ein Ende zu bereiten. Er gibt sich der Aufgabe hin und erzielt Erfolge. Das Simultaneum wird 1844 in Langensoultzbach und 1846 Herbitzheim beendet. In Hoerdtsheim wollen die Katholiken 1842 eine Kapelle errichten, aber der Präfekt des Unterelsass' verwirft im folgenden Jahr den Plan und den Kostenanschlag. Nach verschiedenen Rückschlägen wird das Simultaneum in Hoerdtsheim 1847 abgeschafft. Im Jahre 1849 weiht Mgr Raess die katholische Kirche ein, während die frühere

gemischt genutzte Kirche ausschließlich den Protestanten dient. In Herbitzheim bauen die Katholiken eine Kirche. In Keskastel und Bischtroff sind es die Protestanten, die ein Gotteshaus errichten.

Die Fälle der Aufhebung des Simultaneums im Unterelsass seien hier aufgeführt: Siewiller 1850, Bust 1852, Zehnacker 1852, Trimbach, nach achtjähriger Diskussion 1855, Butten und Robertsau 1856, Boofzheim 1863, Keffenach und Illkirch 1865, Westhoffen 1868, Rothau 1866, Petersbach und Niedermodern 1867, Uhrwiller und Kirrberg 1868 sowie Gerstheim und Schopperten 1863. Im Oberelsass wird das Simultaneum in Riquewihr 1846 beendet. Die Gespräche begannen 1842 mit dem Vorschlag, für beide Konfessionen eine Kirche zu bauen. Die Katholiken murren, weil die protestantische Vorrang haben sollte; später war dann Streit um die Glocken und die Ausstattung der Räume. Weiterhin wurde das Simultaneum beendet in Bischwihr 1865, Ostheim 1854, Algolshheim 1861, Beblenheim 1865. Die persönliche Einwirkung des Bischofs bei den oberelsässischen Ortschaften kann auf deren Nähe zu seinem Geburtsort Sigolsheim zurückgehen. Schließlich noch ein letzter Fall: die Neueinführung eines Simultaneums in Hahnhoffen bei Bischwiller 1857 – im Widerspruch zu § 46 der ‚organischen Artikel‘.

Weiterhin Diskussionen

Diese zweite Periode von Aufhebungen, zwischen 1845 und 1870, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Streitigkeiten zuvor nie solche Ausmaße angenommen hatten. Im April 1845 wird der Chor der Kirche von Lampertsloch am Ostersonntag von den Protestanten in Beschlag genommen. Der Pfarrer beklagt diese „Invasion, ein Bruch des herkömmlichen Status.“ Er fügt hinzu: „im Kanton Woerth scheint sich der Krater eines feurigen Vulkans aufzutun, wo der Sektengeist ohne Unterlass seine Lava auswirft“.

Verschiedenartige „Freundlichkeiten“ werden 1846 ausgetauscht in Steinseltz, Lampertsloch und Niedersteinbach. Im August 1847 kocht der neu ernannte Pfarrer dort alten Streit wieder auf. Der ebenfalls neu ernannte Pfarrer von Climbach wohnt nun an Ort und Stelle, er verlangt 1849 also die Veränderung des Zeitplans der Kirchennutzung. Die Katholische Gemeinde von Mackwiller widersetzt sich 1850 erfolglos dem Anbringen eines Lutherporträts im Kirchenschiff. Pfarrer Sensenbrenner in Ernolsheim verlangt eine Sakristei, was ihm gewährt wird, aber auch das Verlegen eines Altares, womit er scheitert.

Im Gebiet ‚unterm Wald‘¹¹ gab es heftige Diskussionen in Lembach 1851, Cleebourg 1852 bis 1857, Woerth 1850 bis 1852, Froeschwiller 1852 bis 1859, Kutzenhausen 1854, Mertzwiller 1854 bis 1856, Goersdorf 1854 bis 1856, Ut-

11 Claude MULLER, *Le simultaneum dans l'Outre-Forêt (1802–1914)*, Strasbourg 1983, 557 S., und DERS., *Les églises mixtes du Kochersberg du Pays de Hanau et de l'Alsace Bossue (1802–1914)* (Pays d'Alsace 123 bis), Saverne 1983, 204 S.

tenhoffen 1854 bis 1857, Gundershoffen 1854 bis 1855, wieder in Woerth 1855 bis 1856, Griesbach 1856, Niederroedern 1856 bis 1862 besonders akut, Rountzenheim 1857 bis 1861, Rott 1857, Cleebourg 1857 bis 1864 ohne Unterbrechung, abermals Woerth 1856 bis 1862, Rittershoffen 1861 bis 1862, Gundershoffen, Keffenach und Soultz-sous-Forêts 1862, Niederroedern 1862 bis 1863, Woerth 1864, Froeschwiller 1864 bis 1865, Niedersteinbach 1864, Morsbronn 1864 bis 1865, Buhl 1864, Niederroedern 1866 bis 1869, Kutzenhausen 1866 bis 1870, Oberbetschdorf 1868, Ingolsheim und Gumbrechtshoffen 1867, Uhrwiller 1867 bis 1868, Rott 1867 bis 1869 schließlich in Forstfeld und Lampertsloch 1868 bis 1869.

Anderswo – im Kochersberg, Hanauer Land oder Krummen Elsass – finden die Konflikte etwas abgeschwächt statt. Notiert seien Siewiller 1851 bis 1853, Domfessel, Zollingen, Olwisheim 1852, Lampertheim 1852 bis 1853, Reipertswiller 1853 bis 1854, Dossenheim 1858 bis 1859, La Petite-Pierre 1858 bis 1868, Voellerdingen 1869, Imbsheim 1869 bis 1870 und Irmstett 1870. Für das Oberelsass sind zu verzeichnen: Horbourg 1846 und 1865 sowie Sondernach 1854. Beim Aufkommen dieser Schwierigkeiten scheint die Verwaltung des zweiten Kaiserreichs machtlos. Bistum und *Directoire* der Augsburger Konfession überäufen sich gegenseitig mit Vorwürfen, bringen jedoch gelegentlich einige Verträge zustande. Von protestantischer Seite ist es das *Consistoire* das sich, in dieser Periode am unnachgiebigsten zeigt.

3. 1870–1914: Veränderte Umstände, gleichbleibende Strukturen

Am 10. Mai 1871 überlässt Frankreich kraft des Frankfurter Vertrags das Elsass dem Deutschen Reich. Die neue politische Situation wirkt sich auch auf religiösem Gebiet aus; denn Frankreich ist mit großer Mehrheit katholisch, Deutschland, speziell Preußen, hingegen mehrheitlich protestantisch. Diese Veränderung wirkt sich auch auf die Haltung der Religionsgemeinschaften gegenüber der Verwaltung aus. In den Diskussionen um das Simultaneum zeigen die elsässischen Protestanten eine größere Zuversicht.

Protestantische Selbstbehauptung

Zunächst sei die Verbreitung eines Gerüchts erwähnt, das den deutschen Truppen vorausleitet und sie begleitet. Sowohl der Pastor von Climbach als auch Birkel, eine Persönlichkeit aus Riquewihir, sprechen von Angst vor einer neuen Bartholomäusnacht in diesem Krieg. Wiewohl unbegründet, ist dieses Gerücht im Elsass allgemein verbreitet.

Als wäre nichts geschehen, brodelt es auf kirchlichem Gebiet weiter. Neue Streitigkeiten sind zu erwähnen in Dettwiller 1870 bis 1871, Vendenheim 1871, Domfessel 1871 bis 1873, Weiterswiller 1870 bis 1872, Lampertheim 1870 bis 1875, Eckartswiller 1870 bis 1873, Eckbolsheim und Wolfisheim, ohne Unter-

brechung von 1870 bis 1881, Rott 1870, Climbach 1870 bis 1876, Schwabwiller 1870 bis 1873, Goersdorf 1870 bis 1874, Lampertsloch 1872 bis 1874, Lembach, ein nun löscher Brandherd 1877 bis 1878, Goersdorf 1877 bis 1878, Morsbronn 1879 bis 1880, Steinseltz 1874 bis 1879, erneut Climbach 1881 bis 1882 und schließlich Niederroedern. Im Oberelsass lodert das konfessionelle Feuer in Hunawir 1878 bis 1879, Fortschwir 1880 und Wolfgantzen 1884 weiter.

Ohne Umstände können diese Angelegenheiten der neuen deutschen Verwaltung unterbreitet werden: die Beschwerdeschriften sind auf Deutsch verfasst. Anfänglich scheinen die deutschen Beamten von diesen Fragen um das Simultaneum des Kultes überhäuft worden zu sein, wahrscheinlich denken sie auch, dass es wichtigere Fragen zu lösen gibt. Allmählich verhalten sie sich etwas strenger und kanzeln die Personen ab, die die meiste Unruhe stiften. Die Zahl der Streitigkeiten nimmt ab, doch sie bleiben bestehen und machmal mischt auch die Politik in diesen Religionssachen mit. Es sind besonders die Katholiken, welche dem Gedanken der Abschaffung des Simultaneums zum Aufschwung verhelfen. Der Erfolg bleibt nicht aus.

Das ‚Werk der Simultankirchen‘ und dessen Erfolge (1884–1914)

Der vielen Streitereien überdrüssig, gründet Mgr Raess im Jahr 1884, am Abend seines Lebens, eine Kasse, das ‚Werk der Simultankirchen‘¹². Es bestand darin, dass Geld gesammelt wurde zum Bau katholischer Kirchen. Die ehemalige gemeinsame Kirche würde dann den Protestanten überlassen werden. Dieses Diözesanwerk sollte einen wirksamen Beitrag leisten zur Abschaffung des Simultaneums. Seine Nachfolger, Mgr Stumpf, im Amt von 1887 bis 1890, und besonders Mgr Fritzen (1890–1919) haben das Werk weitergeführt.

Dank des ‚Werks der Simultankirchen‘ konnte in fünfzig Fällen das Simultaneum abgeschafft werden. In 45 Orten wurden katholische Kirchen errichtet, nur in zwei Fällen eine protestantische; in drei Fällen haben die Katholiken, in zwei anderen Orten haben die Protestanten auf ihre Rechte verzichtet.

Hier eine chronologische Liste der Aufhebungen des Simultaneums: Andolsheim und Pfaffenhoffen 1884, Lampertheim 1885, Niederbronn 1886, Dorlisheim 1887, Oberbetschdorf 1889, Muttersholtz 1890, Domfessel und Irmstett, Eckbolsheim, Schweighouse sur Moder, Voellerdingen 1891, Scharrachbergheim 1893, Mittelbergheim 1894, Goersdorf 1895, Vendenheim 1896, Climbach und Mackwiller 1897, Horbourg, Plobsheim, Woerth-sur-Sauer 1898, Breitenbach, Buhl, Cleebourg, Romanswiller, Roppenheim, Schiltigheim und Steinseltz 1899, also sieben Fälle im selben Jahr, weiterhin Sondernach, Geudertheim, Leiterswiller, und Ingolsheim 1901, Ingolsheim und Schwindratzheim

12 DERS., *Les résultats de l'Œuvre des Eglises Mixtes en Alsace (1884–1914)*, in: *Archives de l'Eglise d'Alsace* 45 (1986) S. 287–338.

1902, Niedersteinbach und Wintzenheim-Kochersberg 1903, Grauffthal und Gumbrechtshoffen 1905, Allenwiller, Balbronn und Kutzenhausen 1906, Lembach 1907, Soultz-sous-Forêts 1909, Gundershoffen 1910, Gries und Sessenheim 1912 und letztendlich Bischheim, Kirrwiller und Traenheim 1913.

Die Kosten für diese Bautätigkeit erreichen schätzungsweise eine Gesamtsumme von 287.500 Goldmark. Das ‚Werk der Simultankirchen‘ hat an die 13 % dazu beigetragen und den Vorteil, eine Anfangszahlung zu geben, die den Bau in die Wege leiten konnte. Der deutsche Staat hat 17 % beigesteuert, mehr als der französische Staat vor 1870. Kann man daraus schließen, dass ihm die Abschaffung dieser „unsinnigen Einrichtung“, dieser Quelle von Missstimmigkeiten, stärker am Herzen lag? Die Ortsgemeinden haben 10,4 % dazu beigetragen, mit unterschiedlichen Summen je nach den konfessionellen Verhältnissen im Gemeinderat. Die protestantischen Kirchengemeinden haben 2,8 % zum Ausgleich dafür beigesteuert, dass die Katholiken ihre Rechte auf das Kirchengebäude abgetreten haben.

Die Katholiken haben insgesamt 1.291.000 Goldmark ausgegeben, davon sind 329.500, also 44,9 %, großzügigen Gönnern zu verdanken. Besonders zu betonen ist Unterstützung des Diözesanbischofs, Mgr Adolf Fritzen. Ausdauer und Geschicklichkeit sind Grundlagen des Erfolges. Er wurde unterstützt von einer Anzahl ‚kirchbaufreudiger Pfarrer‘, die an Ort und Stelle die bischöflichen Absichten verwirklichen. Manchmal kommen sie sogar der Diözesanverwaltung, zuvor, so in Roppenheim. Durch diese Tätigkeit sinkt die Zahl der gemischt genutzten Kirchen von 114 im Jahr 1883 auf 64 1914 bei Kriegsausbruch, mit dem diese Entwicklung ein Ende findet.

Rückgang der Streitfallzahlen

Mit dem Rückgang der Zahl der Simultankirchen nimmt auch die Zahl der Streitigkeiten ab und ganz schwierige Fälle sind kaum mehr zu verzeichnen. Aber ganz friedlich wird es dennoch nicht. Eine letzte Aufzählung betrifft das Gebiet ‚unterm Wald‘: Woerth 1886 bis 1892, Uhrwiller 1887, Preuschkorf 1889, Rountzenheim 1889 bis 1894, Goersdorf 1887 bis 1892, Soultz-sous-Forêts 1891, Lembach 1891, Niederbetschdorf 1892 bis 1893, Mietesheim 1893, Lampertsloch 1892 bis 1893, Morsbronn und Kutzenhausen 1894, Mertzwiller 1894 bis 1899, Forstfeld 1895, Niederbetschdorf 1896 bis 1901, Preuschkorf 1895 bis 1896, Hatten 1896 bis 1900, Wingen 1896 bis 1900. Der Eintritt in das neue Jahrhundert bringt keine Änderung. Die Liste setzt sich fort mit Griesbach und Oberbronn 1903, Schwabwiller 1906, Forstfeld 1912 bis 1913 und Griesbach 1912 bis 1914.

Im Hanauer Land und im Krumpfen Elsass geht es um Voellerdngen 1883 bis 1885, La Petite-Pierre 1884, Dossenheim 1885, Balbronn 1885 bis 1890, Dettwiller 1885 bis 1890, Wangen 1892, erneut Dossenheim 1893 bis 1894, Volks-

berg 1894 bis 1897, Zollingen 1896 bis 1899, Wolfisheim 1898, Wolschheim 1898 bis 1900, Wolxheim 1895 bis 1900, Volcksberg 1899 bis 1901, Rimsdorf 1901 bis 1905, Weinbourg 1907 bis 1910, Erkartswiller 1908, Reipertswiller 1910, erneut Wolschheim 1910 bis 1912, Tieffenbach 1911 bis 1914, und Menchoffen 1913. Für das Oberelsass sind zwei Ortschaften zu erwähnen: Hunawir 1892 bis 1894, und Wihr-en-Plaine 1908 bis 1912.

Unter den Streitursachen ist besonders eine zu berücksichtigen: 1893 wird die Mitteleuropäische Zeit eingeführt, d. h. die Uhr wird eine halbe Stunde vorgestellt, und das bringt weitere Diskussionen in die Simultankirchen; die Einen oder Anderen fühlen sich benachteiligt. Und als elsässische Besonderheit kann auch das Aufstellen von weihnachtlichen Tannenbäumen unter Protest der Gegenseite gelten.

Abschließend noch ein Wort zur Methode der Darstellung: Um das Ausmaß der Thematik dieser von vornherein heiklen Sache zu veranschaulichen, wurden mit Absicht die einzelnen Diskussionen erfasst und nach Art einer Litanei die Orte, in denen sie sich zugetragen haben, aufgeführt. Dafür wurden an die 20.000 Akten durchgearbeitet. Für eine tiefer greifende Analyse wäre nun auch die Alternative in Betracht zu ziehen, nämlich die vielen Jahre, in denen Ruhe auf diesem Gebiet herrschte, also ein friedliches Zusammenleben stattgefunden hat. Wir wissen, dass, wenn das Leben ruhig abläuft, nichts darüber geschrieben wird. Vielerorts und für lange Zeiträume hatten Kirchengemeinden sich mit dieser Einrichtung auch zufrieden gegeben. Darüber sollten die Aktenberge in den Archiven nicht hinwegtäuschen. Um das Thema abzuschließen: gegenwärtig besteht dieser Rechtszustand noch bei ungefähr fünfzig Kirchen im Elsass¹³.

13 Siehe auch Josef SCHMITT, Simultankirchenrecht im Grossherzogtum Baden unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs, Ortsgeschichte, Rechtsgeschichte und Systematischer Teil, Karlsruhe 1909, und Jean-Marie DEBARD, Une institution interconfessionnelle: le simultaneum dans l'ancienne seigneurie d'Héricourt du XVIe au XXe siècle, in: Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands (Dijon), 24^e fascicule, 1963, S. 43–71.